

Gesetzliches Rentensystem Indien

Stand: 18. Juli 2026

A. Vorbemerkung: keine einheitliche indische „Rentenversicherung“

Indien besitzt kein einheitliches, die gesamte Bevölkerung umfassendes gesetzliches Rentensystem nach Art der Deutschen Rentenversicherung. Die Absicherung hängt wesentlich davon ab, ob eine Person

- im organisierten privaten Wirtschaftssektor beschäftigt ist,
- für den Zentralstaat oder einen Bundesstaat arbeitet,
- selbständig oder informell beschäftigt ist oder
- bedürftig und ohne beitragsbezogene Alterssicherung ist.

Die Zuordnung zu einer europäischen Säulensystematik ist daher nur funktional möglich:

Einordnung	Indisches System	Charakter
Grund- bzw. „Nullte“ Säule	Indira Gandhi National Old Age Pension Scheme – IGNOAPS	Steuerfinanzierte Sozialhilfe für bedürftige ältere Menschen
I. Säule	Employees’ Pension Scheme 1995 – EPS 1995	Gesetzliche, beschäftigungs- und beitragsbezogene Monatsrente für erfasste Arbeitnehmer
I. Säule für Staatsbedienstete	National Pension System – NPS Government Sector ; seit 2025 wahlweise Unified Pension Scheme – UPS	Kapitalgedecktes Beitragskonto beziehungsweise beitragsfinanzierte Versorgung mit zugesagtem Auszahlungsniveau
II. Säule	Employees’ Provident Fund – EPF	Gesetzliches, kapitalgedecktes Vorsorgekonto für Beschäftigte des organisierten Sektors
II. Säule/ergänzende Vorsorge	NPS All Citizen und Corporate Model	Kapitalgedeckte, marktwertabhängige Altersvorsorge
Ergänzende Kleinrentenvorsorge	Atal Pension Yojana – APY	Beitragsabhängige Vorsorge vor allem für Personen außerhalb regulärer Arbeitgeberterversorgung

EPF und EPS werden gemeinsam von der Employees’ Provident Fund Organisation – EPFO – verwaltet. Das NPS und das darin angesiedelte UPS werden von der Pension Fund Regulatory and Development Authority – PFRDA – reguliert. (epfindia.gov.in)

B. Ergebnis für eine 1976 geborene Person

Für einen 1976 geborenen Mann und eine gleichaltrige Frau bestehen **keine unterschiedlichen gesetzlichen Rentenaltersgrenzen**.

System	Regelalter bzw. maßgebliches Auszahlungs- alter	Kalenderjahr für Jahr- gang 1976
EPS 1995	58 Jahre	2034
EPS – frühestmögliche Rente	ab 50 Jahren, bei erfüllter Wartezeit und Aus- scheiden	ab 2026
EPS – aufgeschobene Rente	längstens bis 60	bis 2036
EPF – reguläre vollständige Auszahlung	grundsätzlich bei Ausscheiden nach 55	ab 2031
NPS All Citizen	Normal Exit mit 60 oder nach 15 Versicherungs- jahren, wenn früher	regelmäßig 2036
NPS/UPS für Zentralstaatsbe- dienstete	Dienstaltersgrenze, grundsätzlich 60	regelmäßig 2036
IGNOAPS	60 Jahre	2036

Die Altersgrenzen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen. Voraussetzung für eine EPS-Rente mit 58 ist jedoch nicht nur das Lebensalter, sondern grundsätzlich auch eine anrechenbare Versicherungszeit von mindestens zehn Jahren.

C. Regelrenteneintrittsalter

I. Säule: Employees' Pension Scheme – EPS 1995

1. Regelalter

Die reguläre EPS-Altersrente – Superannuation Pension – beginnt grundsätzlich mit: **58 Jahren**. Erforderlich sind regelmäßig mindestens **zehn Jahre anrechenbare Versicherungszeit**. Die Rente kann auch beansprucht werden, wenn der Arbeitnehmer bereits vor 58 aus der versicherten Beschäftigung ausgeschieden ist, sofern der Anspruch durch einen Scheme Certificate erhalten wurde. (epfindia.gov.in)

2. Vorgezogene Rente

Nach Ausscheiden aus der EPS-pflichtigen Beschäftigung kann die Rente frühestens mit **50 Jahren** bezogen werden. Sie vermindert sich dauerhaft um: **4 % für jedes Jahr, um das der Beginn vor dem 58. Lebensjahr liegt.**

Bei einem Beginn genau mit 50 beträgt die rechnerische Kürzung daher 32 %. Die Rente entspricht dann grundsätzlich 68 % der mit 58 berechneten EPS-Rente. Die tatsächliche Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen Monats- und Rundungsregeln. (epfindia.gov.in)

3. Aufgeschobene Rente

Die EPS-Rente kann über das 58. Lebensjahr hinaus bis 59 oder 60 aufgeschoben werden. Ohne weitere Beiträge erhöht sich der Rentenbetrag grundsätzlich um **4 % je Aufschubjahr**. Werden nach 58 weiterhin zulässige Beiträge geleistet, kann die Rente zusätzlich durch die weitere Beitragszeit steigen. Ein weiterer Aufschub über 60 ist innerhalb der EPS nicht vorgesehen. (epfindia.gov.in)

4. Anwendung auf den Jahrgang 1976

EPS-Rentenbeginn	Jahr	Wirkung
50 Jahre	2026	frühestmöglich, grundsätzlich 32 % Kürzung
55 Jahre	2031	grundsätzlich 12 % Kürzung
58 Jahre	2034	ungekürzte Regelrente
59 Jahre	2035	grundsätzlich 4 % Aufschubzuschlag
60 Jahre	2036	grundsätzlich 8 % Aufschubzuschlag

Diese Altersgrenzen gelten für Männer und Frauen identisch.

II. Säule für Zentralstaatsbedienstete: NPS und UPS

1. National Pension System – Government Sector

Das NPS ist für zahlreiche seit dem 1. Januar 2004 neu eingestellte Zentralstaatsbedienstete das maßgebliche Versorgungssystem. Es handelt sich grundsätzlich um ein individuelles, kapitalgedecktes Beitragskonto. Der reguläre Ausstieg orientiert sich an der dienstrechtlichen Altersgrenze. Für die meisten Zentralstaatsbediensteten liegt diese nach Fundamental Rule 56 bei **60 Jahren**; für einzelne Dienste und Funktionen können Sonderregeln gelten. (DOPT)

2. Unified Pension Scheme – UPS

Das UPS gilt seit dem 1. April 2025 als Wahlmöglichkeit innerhalb des NPS für berechnigte Zentralstaatsbedienstete. Es verbindet Beitragsfinanzierung mit einer zugesagten, dienstzeit- und gehaltsabhängigen Auszahlungsformel. Die Leistung beginnt grundsätzlich bei der dienstrechtlichen Versetzung in den Ruhestand. ([PFRDA PROD](#))

Für eine 1976 geborene Person bedeutet dies bei der allgemeinen Altersgrenze von 60 Jahren einen Ruhestandsbeginn im Jahr **2036**, unabhängig vom Geschlecht.

3. II. Säule: Employees' Provident Fund – EPF

Der EPF ist keine lebenslange Rente, sondern ein individuelles Kapitalvorsorgekonto. Ein versicherungsmathematisches „Regelrentenalter“ existiert deshalb nicht.

Eine vollständige Auszahlung ist insbesondere möglich:

- bei regulärem Ruhestand,
- bei Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nach Vollendung des 55. Lebensjahres,
- bei dauernder Erwerbsunfähigkeit,
- unter bestimmten Voraussetzungen bei endgültigem Verlassen Indiens oder länger andauernder Arbeitslosigkeit.

Für den Geburtsjahrgang 1976 ist die Altersgrenze 55 im Jahr **2031** erreicht. Das bedeutet nicht, dass das Kapital zwingend zu diesem Zeitpunkt abgerufen werden muss. (epfindia.gov.in)

III. Säule: NPS All Citizen und Corporate Model

Nach den Ende 2025 geänderten Auszahlungsregeln liegt ein Normal Exit im All Citizen Model grundsätzlich vor, wenn

- das 60. Lebensjahr erreicht ist oder
- eine Versicherungsdauer von 15 Jahren vollendet ist,

je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Der Austritt ist dann nicht zwingend; das Konto kann grundsätzlich bis zum 85. Lebensjahr fortgeführt beziehungsweise die Auszahlung aufgeschoben werden. ([PFRDA PROD](#))

Für eine 50-jährige Person, die erst 2026 eintritt, würde das 60. Lebensjahr im Jahr 2036 vor Ablauf von 15 Mitgliedsjahren erreicht. Das reguläre Austrittsereignis wäre daher grundsätzlich das Alter 60.

IV. Lebenserwartung beim Renteneintritt

Die aktuellste amtliche indische Quelle sind die **SRS Based Abridged Life Tables 2020–2024** des Office of the Registrar General & Census Commissioner.

Danach beträgt die durchschnittliche fernere Lebenserwartung einer Person, die bereits das 60. Lebensjahr erreicht hat:

Geschlecht	Fernere Lebenserwartung mit 60	Statistisch erwartetes Endalter
Mann	17,5 Jahre	etwa 77,5 Jahre
Frau	19,8 Jahre	etwa 79,8 Jahre

Damit ist bei einem NPS-, UPS- oder IGNOAPS-Beginn mit 60 statistisch mit einer Leistungs- beziehungsweise Ruhestandsphase von rund 17½ Jahren für Männer und knapp 20 Jahren für Frauen zu rechnen. (censusindia.gov.in)

Für das EPS-Regelalter von 58 veröffentlicht die amtliche Zusammenfassung keine unmittelbar entsprechende Einzelkennzahl. Die fernere Lebenserwartung mit 58 liegt naturgemäß etwas über den Werten mit 60. Für eine belastbare versicherungsmathematische Bewertung sollte die vollständige geschlechtsspezifische SRS-Lebenstafel und nicht lediglich eine lineare Interpolation verwendet werden.

Zu beachten ist außerdem:

- Die SRS-Tafeln sind **Periodensterbetafeln**.
- Sie bilden die Sterblichkeitsverhältnisse 2020–2024 ab.
- Für einen erst 2034 oder 2036 beginnenden Rentenbezug des Jahrgangs 1976 wäre eine Kohortenprojektion sachgerechter.
- Eine amtliche indische Kohortensterbetafel mit den in Deutschland üblichen Generationenprojektionen ist nicht Bestandteil der genannten SRS-Veröffentlichung.

Das Geschlecht verändert das gesetzliche Rentenalter nicht, wohl aber die statistisch erwartete Rentenbezugsdauer.

D. Grundsätze des Versorgungserwerbs

I. Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

1. EPF und EPS

Im regulären EPFO-System zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich jeweils **12 %** des maßgeblichen Arbeitsentgelts.

Die Aufteilung erfolgt typischerweise wie folgt:

Beitragsanteil	Verwendung
12 % Arbeitnehmerbeitrag	vollständig in den EPF

Beitragsanteil	Verwendung
8,33 % des Arbeitgeberbeitrags	in die EPS, grundsätzlich begrenzt auf das beitragspflichtige Monatsentgelt von 15.000 ₹
verbleibender Arbeitgeberanteil	in den EPF
zusätzliche staatliche Finanzierung	grundsätzlich 1,16 % des begrenzten EPS-Entgelts

Der gewöhnliche maximale Arbeitgeberbeitrag zur EPS beträgt damit 8,33 % aus 15.000 ₹, also rund 1.250 ₹ monatlich. Für bestimmte, gerichtlich und gesetzlich geregelte Fälle einer „Pension on Higher Wages“ gelten Sondervorschriften. (epfindia.gov.in)

2. Erwerb der EPS-Rente

Die Standardformel lautet:

Monatsrente = pensionsfähiges Monatsentgelt × pensionsfähige Dienstzeit ÷ 70

Das pensionsfähige Entgelt ist grundsätzlich der Durchschnitt des maßgeblichen Entgelts der letzten 60 Beitragsmonate. Bei der normalen EPS-Mitgliedschaft ist regelmäßig die Entgeltobergrenze von 15.000 ₹ zu beachten. (pmvbry.epfindia.gov.in)

Beispiel bei 30 Jahren pensionsfähiger Dienstzeit und einem pensionsfähigen Monatsentgelt von 15.000 ₹:

$15.000 \text{ ₹} \times 30 \div 70 = \text{rund } 6.429 \text{ ₹ monatlich.}$

Das Beispiel lässt Früh- oder Aufschubfaktoren und Sonderregeln für höhere Entgelte außer Betracht.

3. Mindestversicherungszeit

Für die reguläre lebenslange Monatsrente sind grundsätzlich zehn Jahre eligible service erforderlich. Bei weniger als zehn Jahren kann der Versicherte regelmäßig zwischen

- einem **Withdrawal Benefit**, also einer kapitalähnlichen Rückgewähr nach der gesetzlichen Tabelle, und
- einem **Scheme Certificate** zur Erhaltung und späteren Zusammenrechnung der Versicherungszeit

wählen. (epfindia.gov.in)

4. EPF

Der EPF ist ein kapitalgedecktes individuelles Konto. Die Leistung besteht aus:

- Arbeitnehmerbeiträgen,
- dem dem EPF zugewiesenen Teil des Arbeitgeberbeitrags,
- jährlich gutgeschriebenen Zinsen,
- abzüglich zulässiger Teilentnahmen und Auszahlungen.

Die Höhe ist daher nicht nach einer Rentenformel garantiert, sondern entspricht dem angesammelten Kapital.

5. NPS

Das NPS ist grundsätzlich beitrags- und kapitalmarktabhängig. Jeder Versicherte verfügt über eine Permanent Retirement Account Number – PRAN – und ein persönliches Tier-I-Konto.

Für Zentralstaatsbedienstete gelten derzeit:

Beitragszahler	Beitrag
Arbeitnehmer	10 % von Basic Pay und Dearness Allowance
Zentralstaat	14 % von Basic Pay und Dearness Allowance

Die spätere Leistung hängt im NPS von Beiträgen, Anlagedauer, Asset Allocation, Kapitalmarkterträgen, Kosten und dem bei Rentenbeginn verfügbaren Annuitätenszins ab. Eine bestimmte Monatsrente ist nicht garantiert. ([PFRDA PROD](#))

Im Corporate Model sind die Beitragsanteile flexibler. Je nach Arbeitgeberregelung können Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich hohe oder unterschiedliche Beiträge leisten; auch eine alleinige Finanzierung durch eine Seite ist möglich. ([PFRDA PROD](#))

6. UPS

Im UPS gelten grundsätzlich folgende Finanzierungsanteile:

Finanzierung	Beitrag
Arbeitnehmer	10 % von Basic Pay und Dearness Allowance
staatlicher Beitrag zum individuellen Konto	10 %
zusätzlicher staatlicher Beitrag zum gemeinsamen Pool	geschätzt 8,5 %

Die volle zugesagte Auszahlung beträgt grundsätzlich **50 % des durchschnittlichen Basic Pay der letzten zwölf Monate**, wenn mindestens 25 Jahre qualifying service vorhanden sind. Bei zehn bis unter 25 Jahren wird sie grundsätzlich zeitanteilig gekürzt. Nach mindestens zehn Jahren besteht unter den weiteren Voraussetzungen eine Mindestleistung von 10.000 ₹ monatlich. ([PFRDA PROD](#))

7. IGNOAPS

IGNOAPS ist nicht beitragsfinanziert. Anspruchsberechtigte müssen keine Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberbeiträge entrichtet haben. Die Leistung wird aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Die zentrale Leistung beträgt derzeit:

Alter	Zentralstaatlicher Monatsbetrag
60 bis 79	200 ₹
ab 80	500 ₹

Die Bundesstaaten und Union Territories können diese Beträge aus eigenen Mitteln erheblich aufstocken. ([Umang](#))

V. Abhängigkeit vom legalen Aufenthalt

1. EPF und EPS

Ein legaler Aufenthalt allein begründet keinen EPF- oder EPS-Anspruch. Erforderlich ist grundsätzlich eine von den EPFO-Vorschriften erfasste Beschäftigung und die Zahlung beziehungsweise rechtliche Entstehung der Beiträge.

Das EPF-Recht erfasst typischerweise bestimmte Betriebe des organisierten Sektors mit mindestens 20 Beschäftigten; daneben bestehen Einbeziehungs-, Ausnahme- und Sonderregelungen. (epfindia.gov.in)

2. NPS

Auch das NPS knüpft nicht allein an den Wohnsitz an. Für das All Citizen Model kommen grundsätzlich indische Staatsangehörige und Overseas Citizens of India innerhalb der festgelegten Altersgrenzen in Betracht. Ein beliebiger ausländischer Staatsangehöriger erwirbt nicht allein durch legalen Aufenthalt einen Anspruch. Die Eintrittsaltersgrenze reicht beim NPS mittlerweile grundsätzlich von 18 bis 85 Jahren. ([Protean eGov Technologies](#))

3. IGNOAPS

Bei IGNOAPS reicht der Aufenthalt ebenfalls nicht aus. Erforderlich sind insbesondere:

- Vollendung des 60. Lebensjahres,
- Zugehörigkeit zu einem Haushalt unterhalb der maßgeblichen Armutsgrenze,
- Erfüllung der staats- und landesrechtlichen Identitäts-, Wohnsitz- und Nachweisanforderungen.

IGNOAPS ist daher eine bedürftigkeitsabhängige Sozialhilfeleistung und keine allgemeine Wohnsitzrente. ([Umang](#))

E. Sozialversicherungsabkommen Deutschland–Indien

Deutschland und Indien haben neben dem ursprünglichen Entsendeabkommen ein umfassenderes Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, das seit **1. Mai 2017** anwendbar ist. Es ermöglicht insbesondere die Koordination und Zusammenrechnung deutscher und indischer Versicherungszeiten sowie die Leistungsexportierbarkeit. Für Entsendungen kann die weitere Anwendung des Rechts des Entsendestaates grundsätzlich bis zu 48 Monate vorgesehen sein. (mea.gov.in)

Die Zusammenrechnung schafft keinen einheitlichen deutsch-indischen Rentenanspruch. Jeder Staat berechnet seine Leistung grundsätzlich nach seinem eigenen Recht.

F. Dynamisierung

I. Dynamisierung in der Anwartschaftsphase

1. EPS

Die EPS kennt keine jährliche Aufwertung bereits erworbener Teilrenten nach einem Lohn- oder Preisindex.

Die Anwartschaft steigt im Wesentlichen durch:

- zusätzliche pensionsfähige Dienstjahre,
- ein höheres pensionsfähiges Durchschnittsentgelt,
- gegebenenfalls die Regelungen zur Pension on Higher Wages.

Die Standardrente wird auf Grundlage der letzten 60 Beitragsmonate und der gesamten pensionsfähigen Dienstzeit berechnet. Die reguläre Entgeltobergrenze von 15.000 ₹ wirkt dabei begrenzend. (pmvbry.epfindia.gov.in)

Eine zehn Jahre zurückreichende Reihe jährlicher „Anwartschaftserhöhungen“ lässt sich deshalb für EPS nicht angeben. Die maßgebliche Entgeltobergrenze wurde im September 2014 auf 15.000 ₹ angehoben und anschließend im betrachteten Zeitraum nicht automatisch an die Lohn- oder Preisentwicklung angepasst.

2. EPF

Das EPF-Guthaben wird jährlich mit dem für das jeweilige Finanzjahr festgesetzten Zinssatz verzinst. Diese Verzinsung ist die zentrale Dynamisierung des individuellen Kapitalanspruchs.

3. NPS

Das NPS kennt keinen festgelegten Rechnungszins. Die Anwartschaft entwickelt sich entsprechend dem Nettoinventarwert der gewählten Anlagefonds. Maßgeblich sind insbesondere:

- Aktienanteil,
- Staats- und Unternehmensanleihen,
- Laufzeit,
- Fondsmanagement,
- Kapitalmarktentwicklung und Kosten.

Positive wie negative Wertentwicklungen sind möglich. Eine gesetzlich garantierte jährliche Rendite besteht nicht. (npstrust.org.in)

4. UPS

Im UPS entstehen Ansprüche aus der Kombination von Dienstzeit, durchschnittlichem letzten Basic Pay, Beiträgen und dem Verhältnis des individuellen zum Benchmark Corpus. Da das UPS erst seit dem 1. April 2025 gilt, existiert noch keine zehnjährige Anwartschaftszeitreihe. ([PFRDA PROD](#))

II. Dynamisierung in der Leistungsphase

1. EPS

Laufende EPS-Renten unterliegen **keiner automatischen jährlichen Anpassung an Löhne oder Verbraucherpreise**. Eine Erhöhung setzt grundsätzlich eine gesetzliche oder administrative Änderung voraus.

Die garantierte EPS-Mindestrente von 1.000 ₹ monatlich wurde zum 1. September 2014 eingeführt. Sie ist auch im aktuellen offiziellen Rentenrechner weiterhin als Mindestbetrag ausgewiesen. (epfindia.gov.in)

Damit erleidet eine unveränderte EPS-Rente bei Inflation einen fortlaufenden realen Kaufkraftverlust.

2. EPF

Nach vollständiger Auszahlung gibt es keine Leistungsdynamisierung mehr. Solange das Guthaben verzinslich im Fonds verbleibt und die Voraussetzungen für die Zinsgutschrift erfüllt sind, entwickelt es sich nach dem jeweiligen EPF-Zinssatz.

3. NPS-Renten

Der für die Verrentung verwendete Teil des NPS-Kapitals wird bei einem zugelassenen Annuity Service Provider in eine Versicherungsrente umgewandelt. Die Dynamik hängt von der gewählten Rentenform ab.

Mögliche Varianten umfassen insbesondere:

- konstante lebenslange Rente,
- Rente mit einfacher Steigerung um 3 % jährlich,

- Rente mit 50 % Hinterbliebenenrente,
- Rente mit 100 % Hinterbliebenenrente,
- Varianten mit oder ohne Rückgewähr des Kaufpreises.

Eine allgemeine gesetzliche Inflationsanpassung aller NPS-Renten besteht nicht. ([PFRDA PROD](#))

4. UPS

Beim UPS wird auf den zulässigen laufenden Auszahlungsbetrag **Dearness Relief** gewährt. Dieses orientiert sich an den für aktive Zentralstaatsbedienstete geltenden Dearness-Allowance-Mechanismen. Das UPS enthält damit im Gegensatz zur EPS einen ausdrücklichen Inflationsausgleichsmechanismus. ([PFRDA PROD](#))

5. IGNOAPS

Die zentralstaatlichen Beträge sind nicht automatisch indexiert. Der Betrag von 200 ₹ für 60- bis 79-Jährige beziehungsweise 500 ₹ ab 80 wird nicht jährlich entsprechend der Inflation erhöht. Änderungen hängen von politischen Haushaltsentscheidungen und ergänzenden Zahlungen der Bundesstaaten ab. ([Umang](#))

III. Entwicklung während der letzten zehn Jahre

1. EPF-Zinsen

Finanzjahr	EPF-Zins
2015/16	8,80 %
2016/17	8,65 %
2017/18	8,55 %
2018/19	8,65 %
2019/20	8,50 %
2020/21	8,50 %
2021/22	8,10 %
2022/23	8,15 %
2023/24	8,25 %

Finanzjahr	EPF-Zins
2024/25	8,25 %

Die Werte bis 2020/21 ergeben sich aus der EPFO-Jahresübersicht; die jüngeren Zinssätze wurden jeweils gesondert beschlossen beziehungsweise bestätigt. (epfindia.gov.in)

Ohne weitere Beiträge oder Entnahmen hätte ein über alle zehn Jahre verzinstes EPF-Guthaben rechnerisch um rund **124,85 %** zugenommen. Das entspricht einer geometrischen Durchschnittsverzinsung von etwa **8,44 % jährlich**.

Für 2025/26 hat der Central Board of Trustees wiederum 8,25 % empfohlen; die endgültige Gut-schrift setzt die staatliche Festsetzung voraus. (epfindia.gov.in)

2. EPS-Renten

Für laufende EPS-Renten existiert keine jährliche Anpassungsreihe. Die gesetzliche Mindestrente beträgt seit September 2014 nominal 1.000 ₹. Im Zeitraum 2015 bis 2025 war daher bei dieser Mindestleistung keine regelgebundene nominale Steigerung festzustellen.

3. NPS

Eine einheitliche NPS-Dynamik lässt sich nicht berechnen. Die Rendite hängt von Fonds, Asset Allocation, Eintrittszeitpunkt und Wechselentscheidungen ab. Die NPS Trust veröffentlicht aktuelle und historische Renditen der einzelnen Fonds, garantiert aber weder Rendite noch Rentenhöhe. (npstrust.org.in)

4. UPS

Keine Zehnjahresreihe, da das System erst seit April 2025 besteht.

G.Leistungsspektrum

I. Invaliditätsrente

1. EPS

Die EPS gewährt eine **Permanent Total Disablement** Pension.

Anspruch kann bestehen, wenn ein Mitglied während der versicherten Beschäftigung dauerhaft und vollständig erwerbsunfähig wird. Die Leistung kann unabhängig vom Lebensalter und von der sonst für eine Altersrente erforderlichen zehnjährigen Versicherungszeit gewährt werden; grundsätzlich muss mindestens ein Monatsbeitrag entrichtet worden sein. Eine medizinische Untersuchung nach den Vorgaben der EPFO ist erforderlich. (epfindia.gov.in)

Die Invaliditätsrente wird grundsätzlich nach der normalen EPS-Rentenformel berechnet. Eine allgemeine gesetzliche Quote wie „100 % der späteren Altersrente“ ist nicht festgelegt. Wirtschaftlich entspricht sie der nach Entgelt und bis zum Invaliditätsfall anrechenbarer Dienstzeit ermittelten Mitgliedsrente, ohne dass die normale zehnjährige Wartezeit erfüllt sein muss.

2. NPS

Das NPS gewährt keine eigenständige, fest zugesagte Invaliditätsrente in Höhe eines Prozentsatzes einer Altersrente. Je nach Sektor und anwendbarer Exit-Regel kann dauerhafte Invalidität einen Auszahlungsfall auslösen. Die Leistung richtet sich dann grundsätzlich nach:

- dem vorhandenen NPS-Kapital,
- den Auszahlungs- und Verrentungsvorschriften,
- der gewählten Rentenform,
- gegebenenfalls ergänzenden dienstrechtlichen Leistungen.

Eine einheitliche Invaliditätsquote besteht nicht.

3. Sozialhilfe

Für schwerbehinderte bedürftige Personen besteht neben IGNOAPS die **Indira Gandhi National Disability Pension Scheme – IGNDPS**. Sie ist eine eigenständige Sozialhilfeleistung und keine prozentuale Invaliditätsrente aus einem Altersrentenanspruch.

II. Hinterbliebenenversorgung

1. EPS

Die EPS kennt Witwen-/Witwerpensionen sowie Kinder- und Waisenpensionen.

Tod eines bereits verrenteten Mitglieds

Stirbt ein EPS-Rentner nach Beginn der Mitgliedsrente, beträgt die Witwen- beziehungsweise Witwerrente grundsätzlich:

50 % der zuletzt gezahlten Mitgliedsrente

Die Leistung wird grundsätzlich bis zum Tod oder zur Wiederheirat des überlebenden Ehegatten gezahlt. (epfindia.gov.in)

Tod während der Beschäftigung oder vor Rentenbeginn

Stirbt das Mitglied während der versicherten Beschäftigung oder nach dem Ausscheiden, aber vor Beginn der Mitgliedsrente, wird die Hinterbliebenenleistung nach den besonderen EPS-Tabellen und der hypothetischen Mitgliedsrente berechnet. Deshalb lässt sich für diese Fallgruppen keine einheitliche Quote von 50 % der späteren Altersrente nennen. Bereits ein entrichteter Monatsbeitrag kann für die Familienleistung ausreichen. (epfindia.gov.in)

Kinder

- Kinderpension: grundsätzlich 25 % der maßgeblichen Witwen-/Witwerrente je Kind;
- höchstens zwei Kinder gleichzeitig;
- grundsätzlich bis zum Alter von 25 Jahren;
- bei dauerhafter vollständiger Behinderung gegebenenfalls über 25 hinaus;
- Waisenpension: grundsätzlich 75 % der maßgeblichen Witwen-/Witwerrente je anspruchsberechtigter Waise. (epfindia.gov.in)

2. NPS

Die Hinterbliebenenversorgung hängt von der Auszahlungsphase ab:

- Vor der Verrentung fällt das vorhandene Kapital nach den NPS-Regelungen an Nominee beziehungsweise gesetzliche Erben.
- Nach Verrentung gilt der gewählte Versicherungsvertrag.
- Möglich sind insbesondere 50 % oder 100 % der Rente für den überlebenden Ehegatten sowie Varianten mit Rückgewähr des Kaufpreises. ([PFRDA PROD](#))

Eine zwingende einheitliche Hinterbliebenenquote besteht im allgemeinen NPS nicht.

3. UPS

Beim UPS erhält der **legally wedded spouse** nach dem Tod eines leistungsberechtigten Versorgungsempfängers grundsätzlich:

60 % des zulässigen laufenden UPS-Auszahlungsbetrags

Die Familienleistung wird lebenslang an den nach den UPS-Regeln anerkannten Ehegatten gezahlt. ([PFRDA PROD](#))

III. Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

1. EPS

Eine eigenständige Geschiedenenwitwen- oder Geschiedenenwitwerrente nach dem Vorbild der deutschen Geschiedenenwitwenrente oder der US-amerikanischen Social Security besteht nicht.

Die EPS-Familienleistung knüpft an den im Todeszeitpunkt bestehenden Ehegattenstatus an. Ein rechtskräftig geschiedener Ehegatte ist grundsätzlich kein „widow/widower“ des verstorbenen Mitglieds. Die EPS enthält auch keinen Mechanismus, durch den ein früherer Ehegatte allein wegen einer mindestens bestimmten Ehedauer eine Hinterbliebenenrente erhält.

Mögliche güter- oder familienrechtliche Ansprüche aus einer Scheidung sind davon zu unterscheiden. Sie begründen nicht automatisch eine EPS-Hinterbliebenenrente.

2. NPS

Auch im NPS besteht keine gesetzliche Geschiedenenhinterbliebenenversorgung. Maßgeblich sind:

- die wirksame Nomination,
- das anwendbare Erbrecht,
- der gewählte Annuitätenvertrag,
- gegebenenfalls eine gerichtliche vermögensrechtliche Anordnung.

Eine auf einen „spouse“ zugeschnittene Hinterbliebenenannuität geht nach einer Scheidung nicht automatisch auf den früheren Ehegatten über.

3. UPS

Die UPS-Familienleistung steht dem **rechtlich verheirateten Ehegatten** zu. Ein geschiedener Ehegatte ist daher grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt. ([PFRDA PROD](#))

4. IGNWPS

Die Indira Gandhi National Widow Pension Scheme ist eine bedürftigkeitsabhängige Sozialhilfe für Witwen. Eine lediglich geschiedene Person gilt nicht allein aufgrund der Scheidung als Witwe und erwirbt deshalb keinen entsprechenden Anspruch.

H. Besteuerung

I. Besteuerung in Indien

1. Laufende Alters- und Betriebsrenten

Eine laufende, nicht kapitalisierte Pension aus früherer eigener Beschäftigung wird in Indien grundsätzlich als **Salary/Pension** besteuert. Sie unterliegt dem persönlichen Einkommensteuertarif.

Eine Familienpension wird dagegen grundsätzlich als **Income from Other Sources** behandelt. Für das Assessment Year 2026/27 beträgt der besondere Abzug im neuen Steuersystem grundsätzlich ein Drittel der Familienpension, höchstens 25.000 ₹. Im alten Steuersystem liegt die Höchstgrenze grundsätzlich bei 15.000 ₹. ([incometax.gov.in](#))

Für eigene Pensionseinkünfte gilt im neuen Steuersystem grundsätzlich eine Standard Deduction von bis zu 75.000 ₹; im alten System gelten grundsätzlich bis zu 50.000 ₹. ([incometax.gov.in](#))

2. Kapitalisierte Pension

Für commuted pension gelten insbesondere folgende Steuerbefreiungen:

Leistung	Steuerbehandlung in Indien
Kapitalisierte Pension eines Regierungsbediensteten	grundsätzlich vollständig steuerfrei
Nichtstaatlicher Arbeitnehmer mit zusätzlicher Gratuity	grundsätzlich ein Drittel des vollen Kapitalwerts steuerfrei
Nichtstaatlicher Arbeitnehmer ohne Gratuity	grundsätzlich die Hälfte des vollen Kapitalwerts steuerfrei
nicht kapitalisierte laufende Pension	grundsätzlich steuerpflichtig

([Etds](#))

3. EPF

Eine reguläre EPF-Auszahlung nach mindestens fünf Jahren zusammenhängender beziehungsweise zusammengerechneter Versicherungszeit ist grundsätzlich steuerbegünstigt beziehungsweise steuerfrei. Bei vorzeitiger Auszahlung vor Ablauf von fünf Jahren kann Steuerpflicht entstehen und gegebenenfalls Tax Deducted at Source – TDS – einbehalten werden. (epfindia.gov.in)

Zinsen auf besonders hohe eigene Arbeitnehmerbeiträge können steuerpflichtig sein. Die maßgebliche jährliche Grenze liegt grundsätzlich bei 250.000 ₹ eigener Beiträge; bei Systemen ohne Arbeitgeberbeitrag kann eine Grenze von 500.000 ₹ gelten.

4. NPS

Beim regulären NPS-Ausstieg gilt grundsätzlich:

- bis zu 60 % des angesammelten Kapitals sind nach den steuerlichen NPS-Vorschriften steuerfrei auszahlbar;
- die Verwendung des übrigen Kapitals zum Erwerb einer Annuität löst beim Erwerb grundsätzlich keine Einkommensteuer aus;
- die später gezahlte Annuität ist im Zuflussjahr nach dem persönlichen Tarif steuerpflichtig. ([PFRDA PROD](#))

Nach den seit Ende 2025 geltenden aufsichtsrechtlichen Regeln können im All Citizen Model unter Umständen bis zu 80 % als Kapital entnommen werden. Die einkommensteuerliche Befreiung erfasst jedoch nicht automatisch mehr als die gesetzlich steuerbefreiten 60 %. Eine Auszahlung oberhalb von 60 % muss daher steuerlich gesondert geprüft werden. ([PFRDA PROD](#))

II. Besteuerung bei Wohnsitz in Deutschland

Zwischen Deutschland und Indien besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen.

Nach **Art. 18 DBA Deutschland–Indien** können nichtstaatliche Pensionen und ähnliche Vergütungen für frühere Beschäftigung grundsätzlich nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Bei einer in Deutschland ansässigen Person liegt das Besteuerungsrecht daher grundsätzlich bei Deutschland. ([Etds](#))

Für staatliche Pensionen gilt **Art. 19 DBA**. Sie dürfen grundsätzlich im zahlenden Staat besteuert werden. Eine Ausnahme kann gelten, wenn die empfangende Person im anderen Staat ansässig und dessen Staatsangehörige ist.

Bei EPF- und NPS-Kapitalauszahlungen ist zusätzlich zu prüfen, ob sie abkommensrechtlich als Pension, sonstige Vergütung, Kapitalertrag oder sonstiges Einkommen einzuordnen sind. Die konkrete Behandlung hängt von der Beitrags- und Auszahlungsstruktur des einzelnen Plans ab.

I. Sozialabgaben auf die Leistungen

In Indien werden auf reguläre EPS-Renten, EPF-Kapitalzahlungen und NPS-Renten grundsätzlich **keine erneuten EPF-, EPS- oder NPS-Beiträge** erhoben. Die Sozialversicherungsbeiträge knüpfen an das Arbeitsentgelt und die Erwerbsphase an, nicht an die spätere Versorgungsleistung. (epfindia.gov.in)

Es besteht auch keine allgemeine indische Belastung von Renten mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach dem Muster der deutschen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Möglich sind jedoch:

- Einkommensteuer beziehungsweise TDS,
- Kosten des Annuitätenversicherers,
- Verwaltungskosten oder Transaktionskosten,
- individuelle Krankenversicherungsprämien.

Bei einer in Deutschland gesetzlich kranken- und pflegeversicherten Person ist gesondert zu prüfen, ob die indische Leistung nach deutschem Recht als ausländische gesetzliche Rente, Versorgungsbezug oder sonstige Einnahme beitragspflichtig ist. Das DBA regelt nur die Besteuerung und nicht die deutsche Kranken- und Pflegeversicherung.

J. Kapitalisierung

I. EPS

Bei mindestens zehn Jahren Versicherungszeit ist die EPS grundsätzlich auf eine lebenslange Monatsrente ausgerichtet. Ein allgemeines Kapitalwahlrecht für den vollständigen Kapitalwert der erworbenen EPS-Rente besteht nicht.

Bei weniger als zehn Jahren Versicherungszeit kann dagegen ein **Withdrawal Benefit** beantragt werden. Alternativ kann ein Scheme Certificate gewählt werden, um die Versicherungszeit für eine spätere Rente zu erhalten. (epfindia.gov.in)

II. EPF

Der EPF ist seiner Natur nach ein Kapitalanspruch. Bei Eintritt eines zulässigen Auszahlungsfalls kann das angesammelte Kapital grundsätzlich vollständig ausgezahlt werden. Daneben sind für bestimmte Zwecke Teilentnahmen möglich.

III. NPS All Citizen

Bei einem normalen Ausstieg gelten seit den Ende 2025 geänderten Regeln grundsätzlich:

Kapitalumfang	Auszahlungsregel
----------------------	-------------------------

bis 8 Lakh ₹	unter den Voraussetzungen vollständige Kapitalzahlung möglich
über 8 bis 12 Lakh ₹	begrenzte Einmalzahlung; Rest über systematische Auszahlung oder Annuität
sonstige Fälle	bis zu 80 % Kapital; mindestens 20 % für Annuität oder zugelassene periodische Auszahlung

Bei einem vorzeitigen Ausstieg vor dem Normal-Exit-Ereignis müssen grundsätzlich mindestens 80 % für eine Annuität verwendet werden; höchstens 20 % sind unmittelbar als Kapital verfügbar. ([PFRDA PROD](#))

Für staatliche NPS-Modelle können weiterhin andere Relationen gelten, insbesondere bis zu 60 % Kapital und mindestens 40 % Verrentung.

IV. UPS

Beim UPS ist eine Kapitalentnahme bis zu 60 % des maßgeblichen individuellen beziehungsweise Benchmark Corpus möglich. Eine solche Entnahme reduziert jedoch grundsätzlich den späteren zugesagten Zahlungsbetrag proportional. Daneben besteht eine besondere dienstzeitabhängige Lump-Sum-Leistung. ([PFRDA PROD](#))

V. IGNOAPS

Eine Kapitalisierung der Sozialhilferente ist nicht vorgesehen.

K. Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen Deutschland und Indien besteht ein umfassendes Doppelbesteuerungsabkommen. Es ist seit dem **26. Oktober 1996** in Kraft.

Für Versorgungsleistungen sind insbesondere bedeutsam:

Vorschrift Gegenstand

Art. 18 nichtstaatliche Pensionen

Art. 19 Vergütungen und Pensionen aus öffentlichem Dienst

Art. 23 Vermeidung der Doppelbesteuerung

Nichtstaatliche Pensionen für frühere Beschäftigung sind nach Art. 18 grundsätzlich ausschließlich im Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig. ([Etds](#))

Davon zu unterscheiden ist das **Sozialversicherungsabkommen Deutschland–Indien**, das Versicherungszeiten, Entsendung, Leistungsexport und anwendbares Sozialversicherungsrecht koordiniert. (mea.gov.in)

L. Inflation in den letzten fünf und zehn Jahren

Als Vergleichsmaßstab wird die jährliche Veränderung des Verbraucherpreisindex nach der World-Bank-/IMF-Zeitreihe verwendet.

Jahr	Inflationsrate
2016	4,9 %
2017	3,3 %
2018	3,9 %
2019	3,7 %
2020	6,6 %
2021	5,1 %
2022	6,7 %
2023	5,6 %

Jahr	Inflationsrate
2024	5,0 %
2025	2,4 %

Die Quelle weist für Indien zuletzt eine Inflationsrate von rund 2,4 % für 2025 aus. ([World Bank Open Data](#))

1. Kumulierte Entwicklung

Auf Grundlage der nicht gerundeten Jahreswerte ergibt sich:

Zeitraum	Kumulierte Inflation	Geometrischer Jahresdurchschnitt
2021–2025	rund 27,4 %	rund 5,0 % jährlich
2016–2025	rund 58,8 %	rund 4,7 % jährlich

Ein Warenkorb, der Anfang 2016 etwa 100 ₹ kostete, kostete nach der kumulierten Preisentwicklung bis Ende 2025 rechnerisch rund 158,80 ₹.

2. Vergleich mit den Versorgungsdynamiken

- Die EPF-Verzinsung lag in jedem der dargestellten Jahre nominal oberhalb der jeweiligen langfristigen Durchschnittsinflation.
- Die tatsächliche reale Rendite hängt von Steuerbelastung, Beitragszeitpunkt und Entnahmen ab.
- Die nicht automatisch erhöhte EPS-Mindestrente verlor dagegen erheblich an Kaufkraft.
- Ein seit 2015 unveränderter Betrag hätte bei einer kumulierten Inflation von rund 58,8 % Ende 2025 nur noch eine Kaufkraft von etwa **63 %** seines Ausgangswerts.

M. Rentenrechner

I. EPS-Rechner der EPFO

Die EPFO stellt einen offiziellen **EPS Pension Calculator** bereit. Berechnet werden insbesondere:

- Superannuation Pension,
- vorgezogene Rente,
- Kürzung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme,
- Mindestpension,
- Hinterbliebenen- und EDLI-Leistungen über ergänzende Rechner.

Der Rechner ist für Mitgliedsrenten mit Rentenbeginn ab dem 1. April 2011 ausgelegt. (epfindia.gov.in)

Für eine belastbare Berechnung werden benötigt:

- Geburtsdatum,
- Datum des Eintritts in die EPS,
- Datum des Ausscheidens,
- pensionsfähige Dienstzeit,
- pensionsfähiges Entgelt,
- gewünschter Rentenbeginn.

II. NPS Pension Calculator

Der NPS Trust bietet einen offiziellen Rechner, der aus

- aktuellem Alter,
- Beiträgen,
- angenommener Rendite,
- Laufzeit,
- Kapitalisierungsquote,
- angenommener Annuitätenverzinsung

ein voraussichtliches Kapital und eine voraussichtliche Monatsrente ermittelt. Die Ergebnisse sind ausdrücklich nur indikativ; eine Rendite oder Rentenhöhe wird nicht garantiert.

(npstrust.org.in)

III. UPS Calculator

Für berechnete Zentralstaatsbedienstete steht ein eigener offizieller UPS-Rechner zur Verfügung. Er berücksichtigt insbesondere:

- Basic Pay,
- Dienstzeit,
- Beiträge,
- individuelles und Benchmark Corpus,
- Kapitalentnahme,
- zugesagte Auszahlung.

Auch dieser Rechner liefert lediglich Modellwerte und keine verbindliche Leistungszusage.

(npstrust.org.in)

IV. APY Calculator

Für die Atal Pension Yojana besteht ebenfalls ein offizieller Rechner. Er zeigt die erforderlichen Beiträge und die bei Vollendung des 60. Lebensjahres angestrebte garantierte Monatsrente.

(npstrust.org.in)

N. Gesamtbewertung

Für einen 1976 geborenen Mann oder eine gleichaltrige Frau ist bei einer Beschäftigung im EPFO-System die **EPS-Regelrente mit 58 Jahren im Jahr 2034** das zentrale Rentenalter. Ein vorgezogener Beginn ist bei erfüllten Voraussetzungen ab 50 mit einer dauerhaften Kürzung von 4 % je Vorverlegungsjahr möglich. Der EPF ergänzt die Monatsrente durch ein kapitalisiertes Vorsorgeguthaben.

Beim NPS und beim UPS liegt der reguläre Übergang typischerweise bei **60 Jahren im Jahr 2036**. Während das NPS eine marktabhängige Kapitalversorgung ohne garantierte Rentenhöhe ist, bietet das UPS bestimmten Zentralstaatsbediensteten eine dienstzeit- und gehaltsabhängige, durch Dearness Relief dynamisierte Leistung.

Die wesentlichen strukturellen Unterschiede sind:

Merkmal	EPS	EPF	NPS	UPS
Leistungsart	lebenslange Monatsrente	Kapital	Kapital plus Annuität	zugesagte Monatszahlung plus Kapitaloption
Regelalter	58	kein echtes Rentenalter; Auszahlung meist ab 55/Ruhestand	regelmäßig 60	dienstrechtlicher Ruhestand, meist 60
Dynamik Anwartschaft	Dienstzeit und letztes Durchschnittsentgelt	jährlicher EPF-Zins	Kapitalmarkrendite	Dienstzeit, Gehalt und Corpus
Dynamik Leistung	keine automatische Anpassung	entfällt nach Auszahlung	abhängig vom Annuitätenprodukt	Dearness Relief
Invalidität	eigene Invaliditätsrente	Kapitalauszahlung möglich	kapitalabhängige Exit-Leistung	plan-/dienstrechtlich
Hinterbliebenenebene	gesetzliche Familienrente	Kontoguthaben	Nomination/Annuität	60 % für rechtlich verheirateten Ehegatten

Merkmal	EPS	EPF	NPS	UPS
Kapitalisierung	grundsätzlich nein bei Rentenanspruch	vollständig	teilweise bis weitgehend	bis 60 %, mit Leistungsminderung

Bei einem Rentenbeginn mit 60 weist die aktuelle indische Periodensterbetafel eine fernere Lebenserwartung von **17,5 Jahren für Männer** und **19,8 Jahren für Frauen** aus. Das gesetzliche Rentenalter selbst ist nicht geschlechtsabhängig.